

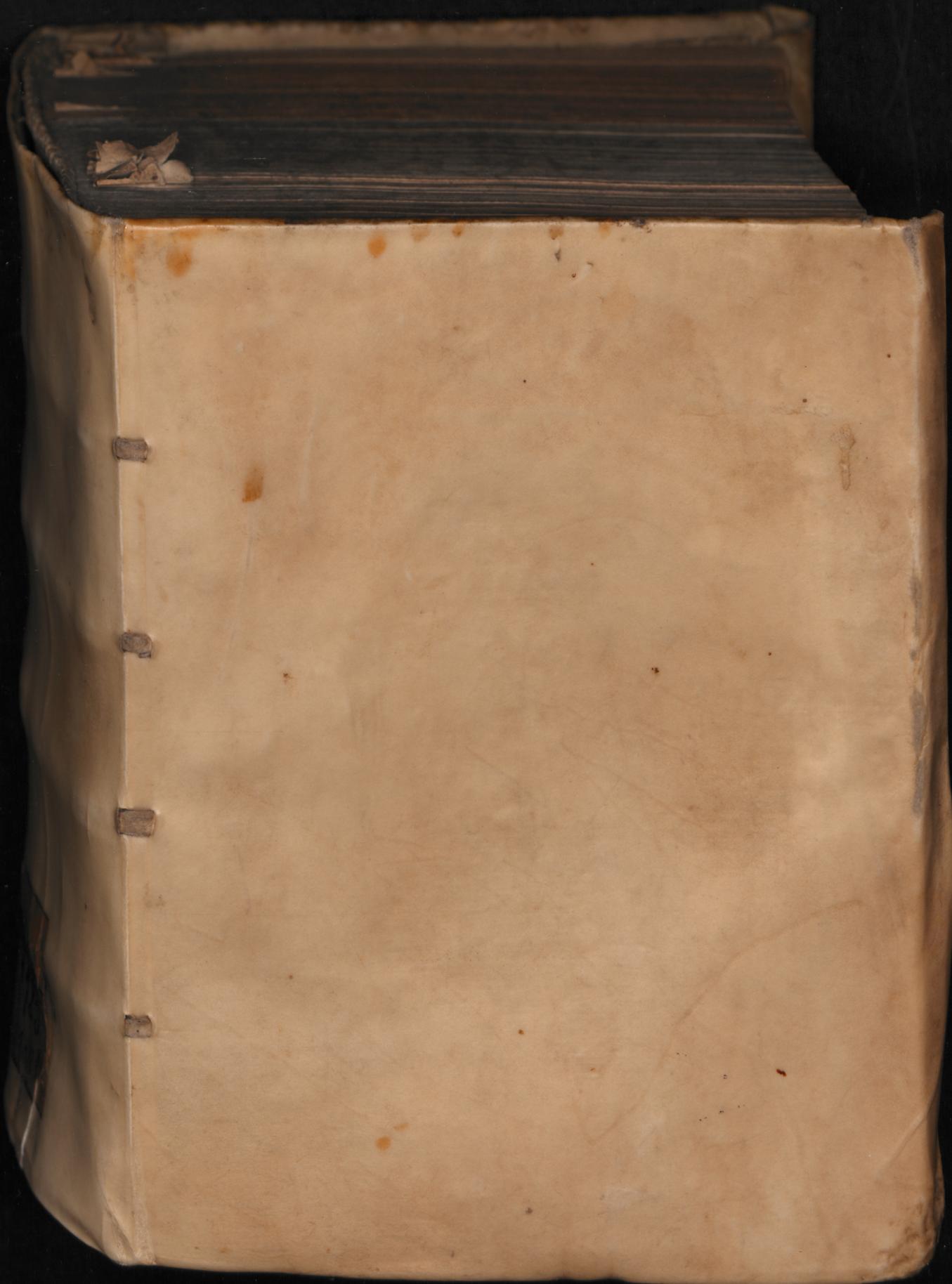
**Visitation Artickel/|| Jm gantzen Churkreiß Sachsen.|| Sampt der Calvini=||schen
Negativa vnd Gegenlehr/ vnd die || Form der Subscription/ Welcher gestalt
die=||selbe bey den Partheyen/ sich zu || vnterschreiben sind vorge=||legt
worden.|| Jtem:|| Die Namen der Herrn Visitorum, Wie || sie in der General
Visitation, sind bey=||sammen gewesen.||**

s.l., 1593

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn820022292>

Druck Freier  Zugang





M. Coletti Warnung und Vermaahnungsschrift an die lütz-
nischen in Deutschland, durch Jacob Adam Calvini, Sr.

D. H. v. Renss von S. Francisco.

Pfalzgraf Jos. Casimirs Mandat de non
damnandis Calvinianis

Duellum Gloschium Ob dem ungriffen Landt-
ständen in inzulassen libertas religionis?

Adami Catois sendbrief wider M. Gründmann
von Calvini Ruffen, welche D. Luffer, so haben
approbiret, und wider M. Georg. Bertrammi
Dialekt. e. theologia.

D. Jacob. Heilbrüneri synopsis altera doctrinae
Calvinianae, wider Math. Bräunlers gegenberiffen,

Beweis, das fürst Georg von Anhalt bis von den
Calvinisten abgehandelt.

In Heol. Faucher in vitzumbes Antwort auf
die Anfallschrift Schrift de Abrogatione
Cereemoniarum.

Ein diffeit der Ritterschaft in Anhalt, so die
nicht zugewandt in die Calviniß. Refor-
mation.

Anmerck auf S. vitzumbes Ruff
Vitzumbes Beweis, das D. Merius in Erzlatern
Censuratum Anhalt in dem episcopi
Zeit.

F. g. — 1183 1-12.

57 b. 7.

W. 435 p

S. vt. 10

A - C

A - B

A - D

W. 369 p

W. 33 fol.

159 fol.

W. 26 fol.

76 p

B vt 1

A 10

12.
Visitation Artickel/
Im gantzen Schurkreisß Sachsen.

Sampt der Calvinischen
Negativa vnd Gegenlehr / vnd die
Form der Subscription / Welcher gestalt die
selbe bey den Parthyen / sich zu
vnterschreiben sind vorge
legt worden.

Item :

Die Namen der Herrn Visitatorum, Wie
sie in der General Visitation, sind bey
sammen gewesen.



Gedruckt im Jahr/
1593.

EX LIBRIS
BIBLIOTHECAE
UNIVERSITATIS
ROSTOCKENSIS

1791

EX LIBRIS
BIBLIOTHECAE
UNIVERSITATIS
ROSTOCKENSIS

EX LIBRIS
BIBLIOTHECAE
UNIVERSITATIS
ROSTOCKENSIS

1791

EX LIBRIS
BIBLIOTHECAE
UNIVERSITATIS
ROSTOCKENSIS

General Visitation / im Churfürstenthumb Sachsen.

Vnb diese zeit ist die General visitation für die hand genommen/vnd folgende Personen darzu angeordnet / sie aber hernachmals in drey Kreyffe zertheilet/wie folget.

Nobiles.

Joachim von Brust/ auff Blanis.
Johann Löser/ Erbmarschalch.
Hans Georg von Punitaw.
Wolff Albrecht von Schleinitz.
Hans Friederich von Schönberg/ Hoffrichter.
Hans von Werthern.
Caspar von Kusleben.
George Marschalch / Hauptman zu Weida.
Hans Marschalch / auff Holzhausen.

Theologi.

D. Martinus Myrus.
D. Georgius Mylius.
D. Egidius Hunnius.
D. Burckhardus Harbart.
M. Josua Löner.
M. Wolfgangus Mamphrasus.

Cancellarij.

D. Michael Wirt/ gewesener Coburgischer Cansler.
M. Sabret Schüs/ Cansler zu Merseburg.

A II

Folget

Solget die Special Visitation, vnd wie sich die
Herrn Visitatores zertheilt haben.

Nach dem nun eilich mal auff Landtügen zu Torgaw
/vnd anderstwo beschlossen/der Chur Sachsen/durch
eine ernstliche Visitation vnd Reformation, wider
umb zu recht helfen / ward entlich zu derselbigen geschritten/
vnd eiliche gewisse Visitatores darzu ernennet vnd beschrie-
ben: Der von Einsidel. D. Nicolaus Seineccerus / vnt
D. Polycarpus Lepserus / waren anfenglich neben andern zu
diesem Werck deputirt. Nach dem aber die ersten zween/bey
de im Meyen mit Tode abgangen / Der dritte aber allerhand
gelegenheit halben/nicht erscheinen können / hat man an fre
stadt andere verordnet/Nemlich im Chur Kreis:

Hans Lösern/ Erdmarschalch.

Hans Fridrichen von Schönburg/Hoffrichter.

D. Georg Müllern von Jehna.

D. Burcharden Harbart.

Im Meißnischen Kreis.

Joachim von Beust/ auff Plauis.

Hansen Georgen von Punitaw.

Wolff Abrechten von Schleinitz.

D. Michael Wirt.

D. Martinum Myrum.

M. Wolffgangum Mampfrasium.

M. Johann Schneidewein/ Notarium.

Im Böldländischen vnd Thüringischen Kreis.

Hansen von Werthern.

Hansen von Kusleben.

D. Egidium Hunnium.

M. Josua Lönerum.

M. Gabriel Schützen/Consulern von Merseburg.

Dolckmar Kretschien/Secretarium vnd Notarium.

Die

Die Artickel aber / darauff die ganze Visitation
sonderlich zu richten / waren diese :

Der erste / Vom heiligen Abendmahl.

1. Das die Wort Christi: Nemet hin vnd esset / das ist
mein Leib / Trincket / das ist mein Blut / einseitig vnd nach
dem Buchstaben / Wie sie lauten / zu verstehen sind.

2. Das in dem Sacrament zwey ding sind gegeben / vnd
mit einander empfangen werden / ein Irdisches / dz ist / Brodt
vnd Wein / vnd ein Himlisches / das ist / Leib vnd blut Christi.

3. Das solches hierunten auff Erden geschicht / vnd nicht
droben im Himel.

4. Das es der rechte natürliche Leib sey / der am Creutz
gehungen / vnd das rechte natürliche Blut / das aus Christi
Seiten geflossen.

5. Das der Leib Christi / nicht nur mit dem Glaubn geist-
lich / welchs auch auffser dem Abendmal geschehen kan / son-
dern allein mit Brod vnd Wein / Mündlich / doch vnersors
schlicher vnd obernatürlicher weis empfangen werde / zu ei-
nem pfande vnd versicherung der Auferstehung vnserer Lei-
be von den Todten.

6. Das die Mündliche niessung des Leibs vnd Bluts Chri-
sti / nicht allein von den Wurdigen geschehe / sondern auch von
den Vnwürdigen / die ohne Buß vnd waren Glauben hinzu
gehen / Jedoch zu vngleichen Ende / von den Wurdigen zur
seligkeit / von den Vnwürdigen aber zum Gericht.

Von diesem Artickel des H. Nachtmals / falsche
irrige Lehr der Calvinisten.

1. Das obgesetzte wort Christi / figürlicher weis zuversteh-
en sind / vnd nicht wie sie lauten.

2. Das in dem Abendmal nur blosser zeichen sind / Aber der
Leib Christi ist so weit von dem Brod / als der Himel von der
Erden:

A iij

3. Das

3. Das Christus also gegenwertig seye mit seiner Krafft vnd Wirkung/vnd nicht mit seinem Leibe/gleich wie die Sonne mit ihrem Schein vnd Wirkung/hierunten auff der Erden gegenwertig vnd krefftig ist/Aber das corpus solare, am Himmeli.

4. Das ein Typicum corpus, ein figurlicher Leib seye/der nur bedeute/vnd fürgebildet werde.

5. Dzer allein mit dem Glauben/welcher sich hinauff in den Himmelschwinget/vñ nicht mündlich empfangen werde.

6. Das es allein die Wurdigen empfahe/ die unwurdigen aber/so solchen Glauben nicht haben/der hinauff in den Himmel steigen kan/nichts denn Brod vnd Wein empfahe.

Der ander Artickel der Visitation von der Person Christi.

Die reine vnd warhafftige Lehr vnserer Kirchen/dieses Artickels von der Person Christi.

1 In Christo sind zwei unterschiedliche Naturen/die Göttliche vnd Menschliche / diese bleiben in ewigkeit vñ vermengt vnd vñzertrennet.

2. Die beyde Naturen sind also persönlich mit einander vereinigt/das nur ein Christus/ein Person ist.

3. Vñb dieser persönlichen Vereinigung willen/wird recht gesagt/ist auch in der That vnd Warheit also/das GOTT Mensch/vnd Mensch Gott ist/das Maria den Sohn Gottes geboren/vnd Gott vns durch sein eigen Blut erlöset hab.

4. Durch diese persönliche Vereinigung/vnd darauff ers folgende Erlösung/ist Christus nach seinem Fleisch zur Rechten Gottes gesetzt/vnd hat empfangen allen gewalt im Himmel vnd auff Erden/ist auch aller Göttlichen Majestet/Chri Krafft vnd Herrlichkeit theilhaftig worden.

Von diesen Artickel der Person Christi/falsche vñ rige Lehr der Calvinisten/vnd färrneimlich wider den dritten vnd vierden Artickel reiner Lehr/streitende.

1. Das

1. Das Gott Mensch/vnd Mensch Gott seye/das sey et-
ne figürliche rede.

2. Das die Menschheit mit der Gottheit nicht in der that
vnd warheit/sondern allein mit dem Namen vnnnd Wort ge-
meinschaft habe.

3. Das vnmüglich seye/mit aller seiner Allmacht zu ver-
schaffen;/ das Christi natürlicher Leib auff ein mal mehr/ als
an einem Ort seye.

4. Das Christus nach seiner Menschheit/durch seine erhö-
hung allein geschaffene Gaben vnnnd gemessenen gewalt em-
pfangen hab/vnd nicht alles wisse noch vermöge.

5. Das Christus nach seiner Menschheit abwesend regiere/
gleich wie der König in Hispanin vber die neue Inseln regiret.

6. Das eine verdamliche Abgötterey sey/ wenn man das
vertrauen vnnnd den Glauben des Herzens/auff Christum/
nicht allein nach seiner Gottheit/ sondern auch nach seiner
Menschheit/setze/vnd die Ehre der anruffung darauff richte.

Der dritte Artickel der Visitation.

von der H. Tauff.

1. Das dieses ein Tauff seye/vnd eine Abwaschung/nicht
welche die vnsauberkeit des Leibes pfleget hinweg zu nemen/
sondern vns von sünden weschet.

2. Durch die Tauff/als das Bad der Wiedergeburt/vñ
ernewrung des heiligen Geistes/machet vns Gott selig/vnnnd
wircket in vns solche Gerechtigkeit vnd reinigung von Sün-
den/das/wer in solchem Bund vnd vertrauen/ bis ans ende
beharret / nicht verloren wird /sondern das ewige Leben hat.

3. Alle die in Christum Jesum getaufft sind / die sind in
seinen Tode getaufft/vnd durch die Tauff mit ihm in seinen
Tode begraben/vnd haben Christum angezogen.

4. Die Tauff ist das Bad der Wiedergeburt/drumb das
wir in derselb igen von newen geboren /vnd mit dem Geist der
Kindtschafft versigelt vnd begnadet werden.

*De virtute et efficacia
Baptismi*

*An om̄es in ab-
solutum regni.*

Quando fiat regni

5. Es

*Dr. Arneßitula Baptisung no tumo
abschiltu sed ordinata*

5 ES sey denn / das jemand geboren werde / aus dem Wasser vnd Geist/so kan er nicht in das Reich Gottes kommen. Doch ist der Nothfall hiemit nicht gemeinet.

*Dr. vth. f. im. d. f. m.
m. m. m. m. m. m. m. m.
t. a. m. f. u. r. l. b. m.
i. n. f. u. d. e. l. i. b. u. s.
p. a. r. t. i. c. l. u. s.*

Was vom Fleisch geboren wird/das ist Fleisch/vnd von Natur sind wir alle Kinder des Zorns Gottes / Denn aus sündlichem Samen sind wir gezeuget/ Vnd in Sünden werden wir alle empfangen.

Von diesem Artickel der heiligen Tauff /falsche vnd irrige Lehr der Calvinisten.

1. Die Tauff sey ein eusserlich Wasserbad / damit die innerliche abwaschung von Sünden allein bedeutet wird.
2. Sie wircke oder gebe nicht die Widergeburt / Glauben/Genade Gottes vnd Seligkeit/sondern bezeichne vnd besigele allein dieselbige.
3. Nicht alle /die mit Wasser getaufft werden erlangen hiemit die Gnade Christi/oder Gabe des Glaubens/ sondern allein die Auserwehleten.
4. Die Widergeburt geschehe nicht inn vnd bey der Tauffe/sondern erst hernacher bey erwachsenen Jahren / Ja etliche auch wol gar im alter.
5. Die Seligkeit hange nicht an der Tauffe / Daher denn auch die Nothtauffe in der Kirchen nicht sollte gestattet werden / Sondern wenn mann den Kirchendienst nicht haben mag/sol das Kindlein ohne Tauff dahin sterben.
6. Der Christen Kinder sind heilig vor der Tauff/vnd von Mutterleib an / Ja noch in ihrer Mutterleib / in dem Bund des ewigen Lebens/sonst könnte ihnen die heilige Tauff nicht mitgetheilet werden.

Der vierdte Artickel der Visitation/von der Gnadewahl vnd ewigen vergebung Gottes.

Die

Die reine vnd warhafftige Lehr vnserer Kirchen von diesem Artickel der Gnadenwahl vnd Vergebung Gottes.

2. Das Christus für alle Menschen gestorben/ vnd als das Lamb Gottes der ganzen Welt Sünde getragen habe.

3. Das Gott niemand zum verdammnis geschaffen / sondern wil/ das allen Menschen geholffen werde / vnd sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen/ befehlet allen / das man seinen Sohn Christum in dem Euangelio hören solle/ vnd verheisset dardurch krafft vnd Wirkung des heiligen Geistes / zur bekerung vnd seligkeit.

4. Das viel Menschen durch ire eigene schuld verdammnet werden/ die entweder das Euangelium von Christo nicht hören wollen / oder aus der Gnade wieder ausfallen durch Irrthumb/ wieder das Fundament/ oder durch Sünde wider das Gewissen.

Von diesem vierden Artickel der Gnadenwahl vnd ewiger Vergbung Gottes/ falsche vnd irrige Lehr der Calvinisten.

1. Das Gott nicht für alle Menschen / sondern nur allein für die Auserwehlten gestorben seye.

2. Das Gott den meisten theil der Menschen/ zur ewigen verdammnis geschaffen/ vnd wolle nicht haben/ das sie es bekehrer/ noch selig werden sollen.

3. Das die Auserwehlten vnd Newgebornen nicht können den Glauben vnd H. Geist verlieren / vnd verdampft werden/ Wenn sie gleich allerley grosse Sünde vnd Laster begehen.

4. Die so nicht erwöhlet sind/ müssen verdampft werden / vnd können nicht zur Seligkeit kommen / Wenn sie gleich tausentmal getauft würden / vnd teglich zum Abendmahl giengen/ Auch so heilig vnd vnstrefflich lebten/ als es immer möglich.

B

Folget

Solget nun die Affirmation, Wie die jenigen/denē
die Visitation Artikel fürgehalten/wo sie damit einig/
notwendig unterschreiben sollen. Also:

Ich N. bekenne/das diese Artikel recht sind/will auch
mit Gottes hülffe die zeit meines Lebens/darbey be-
stendig bleiben/vnd darwider nichts heimlich noch öf-
fentliches zu practiciren/noch einzuführen/mich vntersehen/
noch auch andern/die solches thun werden/einen Beyfal gebē.

Solget die Negativa, Wie die jenigen/Denen in der
Visitation diese vorgehende Artikel falscher Lehr vorgehal-
ten/renunciiren, vnd dieselbige als vnrecht verwerffen/
vnd wie solget unterschreiben sollen.

Ich N. bekenne mit dieser meiner eigen Handschrisse/
das ich diese folgende Artikel allesampt/keinen außge-
schlossen/für vnrecht/irrig/falsch vnd verwerfflich er-
kennen thue. Wil auch denselben nimmermehr/die zeit meis-
nes lebens/beypflichten/viel weniger den jenigen/so solche
billichen werden/einigen beypfall geben.

Daran geschicht J. F. G. gnedigste Meinung. Zu Br-
fund mit J. F. G. auffgedrucktem Secret besigelt. Gesche-
hen vnd geben den 12. Junij/ Anno 1593.

Manus Illustrissimi Principis propria.
Locus sigilli.

Visitation zu Wittemberg.

Herauff ward die Visitatio ins Werck gerichtet/vnnd
der anfang den 12. Jul. zu Wittemberg gemacht/2.
tag aber zuuor daseselbst/vnd anderswo ein Mandat ver-
lesen/das niemand sein conventicula, oder heimliche Ver-
samlung halten sollte/bey Leibstraff/sondern jederman sich
friedlich halten/vnd der Visitation erwarten sollte. Nach
vollbrachter Visitation/wurden ihrer Empier vnnd Dienst
entsetzt/

entsetzen / die so obgedachten Articlen nicht unterschreiben
wollen: Als nemlich in der Vniversitet, Caspar Strubius,
Medicinæ Doctor. M. Valentinus Schindlerus, S. He-
braicæ Linguae Professor: Henricus Maius, Theologiae
Doctor. Valentinus Espich, Medic. Doct.

Aus dem Hoffgericht Martinus Coler. I. V. D. vnnnd
Hoffprocurator. Aus dem Rath/Samuel Seelfisch / vnnnd
Caspar Brandt. Doch hat sich Seelfisch bald hernach eines
andern bedacht/die Articel unterschrieben / vnnnd bey seinem
Ehren Ampt gelassen worden.

Visitation zu Leipzig.

SEn 23. Julij/haben sich die Herrn Visitatores von
Wittenberg nach Leipzig begeben / Da abermals
ein Fürstlich Mandat den Bürgern auff dem Rath-
haus fürgelesen worden / das sich niemand dem Christlichen
Visitationwerck widersetzen/sondern dasselbige viel mehr be-
fördern / vnnnd auff Erforderung zur antwort erscheinen
solte / Damit die irrige Calvinische vnnnd andere Sec-
ten außgereutet / vnnnd die ware Augspurgische Confession/
derselben Apologia / die Schmalkaldischen Articel / die drey
Haupt Symbola/sampt der Formula concordiae, in diesen
Landen erhalten/vnd fortgepflanzt werden möchten. Also
ward die Visitation in der Kenterey angefangen / aber kein
widerstand daselbst befunden.

Solgende personen aber/so nicht unterschreiben wolten/ wur-
den ihrer Empten vnnnd Dienst / biß auff weitem bescheid entsetzt/
Nemlich: Johann Daut/I. V. D. Im Rath / Bürgermeister Reins
hart Bachoff. Henig Groß/ein Buchführer/vnd Ober
Stadtschreiber. Magister Höffel. D. Straßburg
ger. Wie es an andern orten zuschlage/
vnd die zeit offenbaren.

E N D E.

